

Übungsklausur 2

Aufgabe

Bearbeitungszeit: 4 Stunden

Sachverhalt

Salvatore Tommassi (T) hat am 1.1.10 in Ludwigsburg ein Fitnessstudio in der Rechtsform eines Einzelunternehmens eröffnet. Er ermittelt seinen Gewinn durch Buchführung. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

1. Werbefilm

Im Juli 10 gab er der Firma Media GmbH den Auftrag zur Herstellung eines Werbefilms. Dieser wurde nach dessen Fertigstellung T am 20.8.10 übergeben. Hierfür wurden ihm 5.000 € zuzüglich 950 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. T schloss daraufhin mit der Kino-Werbe-GmbH eine Vereinbarung nach der dieser Werbefilm in der Zeit vom 1.9.10 bis zum 28.2.11 bei sämtlichen Vorstellungen in den Ludwigsburger Kinos als Vorfilm gezeigt wird. Hierfür wurden ihm 1.800 € zuzüglich 342 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Bereits im November zeigte sich an den vermehrten Anmeldungen, dass der Werbefilm für das Fitnessstudio ein voller Erfolg war. Er entschloss sich daraufhin ab März 11 den vorhandenen Werbefilm durch einen neuen aktualisierten Werbefilm zu ersetzen und diese Art der Werbung fortzuführen. Im Hinblick auf diese Absicht hat er Ende Dezember die Media GmbH zur Abgabe eines Angebots für die Erstellung des „Nachfolgefilms“ gebeten. Das Angebot mit einem Preis von brutto 7.140 € ging am 31.12.10 bei ihm ein. Am 5. Januar 11 erteilte er den Auftrag zur Erstellung des Films.

Bisherige Buchungen 10:

30.8.10	Werbekosten 5.000 + Vorsteuer 950 an Bank 5.950
30.9.10	Werbekosten 1.800 + Vorsteuer 342 an Bank 2.142

2. Werbeflyer

Im November 10 ließ T insgesamt 5.000 Flyer drucken, um diese in Ludwigsburg und den umliegenden Gemeinden austeilten zu lassen. Diesbezüglich erhielt er eine Rechnung über 2.975 € mit dem Vermerk „In diesem Betrag sind 19 % Umsatzsteuer enthalten“.

Von den 5.000 Flyern wurden im November 10 insgesamt 4.000 und im Januar 11 die restlichen 1.000 Flyer verteilt.

Bisherige Buchung 10:

25.10.10	Werbekosten 2.500 + Vorsteuer 475 an Bank 2.975
----------	---

3. Fitnessgeräte

T hat anlässlich der Eröffnung seines Studios am 1.1.10 gebrauchte Fitnessgeräte für 60.000 € zuzüglich Umsatzsteuer gekauft. Er geht zutreffend davon aus, dass deren „Rest-Nutzungsdauer“ noch 3 Jahre beträgt. Die Bezahlung erfolgte abzüglich eines vom Verkäufer eingeräumten 2 %igen Skontoabzugs am 10.1.10.

Am 28.12.10 wurde im Studio eingebrochen. Dabei wurde die Eingangstüre beschädigt, der gesamte Kassenbestand (dieser entspricht den Tageseinnahmen vom 27.12.) i.H.v. 357 € und ein Fitnessgerät gestohlen, dessen auf der Rechnung ausgewiesener Kaufpreis 2.000 € (netto) betragen hat. T hat den Vorgang umgehend seiner Versicherung gemeldet, die ihm mit Schreiben vom 30.12.10 eine Versicherungsentschädigung i.H.v. 2.600 € zugesagt hat (Ersatz der Reparaturkosten Eingangstüre 500 €, Ersatz der gestohlenen (Netto-)Kasseneinnahmen 300 €, Entschädigung für das gestohlene Fitnessgerät i.H.d. Zeitwerts 1.800 €).

Die beschädigte Eingangstüre hat T in der ersten Januarwoche reparieren lassen. Hierfür wurde ihm ein Betrag i.H.v. 600 € zuzüglich 114 € Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Das „Ersatz-Fitnessgerät“ hat er bereits am 29.12.10 zum „Schnäppchenpreis“ von 1.500 € (+ 285 € Umsatzsteuer) von T erworben. Er hat es allerdings erst am 4.1.11 im Studio aufgebaut, so dass es erst zu diesem Zeitpunkt nutzbar war. Bei diesem Gerät ist ebenfalls von einer 3-jährigen Nutzungsdauer auszugehen.

Bisherige Buchungen 10:

1.1.10 (Erwerb)	Fitnessgeräte 60.000 + Vorsteuer 11.400 an Verb. 71.400
10.1.10 (Bezahlung)	Verb. 71.400 an Bank 69.972 + Lieferantenskonti 1.428
27.12.10 (Tageseinnahmen)	Kasse 357 an Erlöse 300 + Umsatzsteuer 57
28.12.10 (Diebstahl Tageseinnahmen)	Erlöse 300 + Umsatzsteuer 57 an Kasse 357
29.12.10 (Ersatz-Fitnessgerät)	Fitnessgeräte 1.500 + Vorsteuer 285 an Sonst. Verbindl. 1.785

Im Zusammenhang mit dem geschilderten Sachverhalt wurden in 10 keine weiteren Buchungen vorgenommen.

4. Aktien der Y-AG

T hat im Februar 10 zur langfristigen Kapitalanlage 200 Aktien der Y-AG zum Kurswert 20.000 € zuzüglich 200 € Nebenkosten erworben und diese zulässigerweise als gewillkürtes Betriebsvermögen behandelt. Im März 10 führte die AG eine Kapitalerhöhung gegen Einlagen durch. Zu diesem Zeitpunkt betrug der Kurs einer Altaktie

110 €. M erhielt in diesem Zusammenhang 200 Bezugsrechte, die er zum Börsenkurs für insgesamt 1.000 € verkaufte. Veräußerungskosten fielen nicht an.

Im September sank der Börsenkurs der Aktien auf 50 €/Aktie. Am 31.12.10 betrug der Börsenkurs 60 € für eine Aktie. Bereits im Januar 11 stieg der Kurs erfreulicherweise wieder auf 90 € je Aktie.

Bisherige Buchungen 10:

12.2.10 (Erwerb der Aktien)	Wertpapiere des Anlagevermögens 20.000 + Sonstige betriebliche Aufwendungen 200 an Bank 20.200
15.3.10 (Verkauf Bezugsrechte)	Bank an Sonstige betriebliche Erträge 1.000

Weitere Buchungen in diesem Zusammenhang wurden nicht vorgenommen.

5. Darlehen

T hatte Anfang des Jahres einen finanziellen Engpass. Daraufhin erhielt er von seinen Eltern ein zinsloses Darlehen über 30.000 €, um damit eine Eingangsrechnung termingerecht bezahlen zu können. Der Betrag ist zum 31.10.12 zurückzubezahlen.

Bisherige Buchungen 10:

31.10.10 (Darlehensauszahlung)	Bank an Einlagen 30.000
--------------------------------	-------------------------

Weitere Buchungen in diesem Zusammenhang wurden nicht vorgenommen.

6. Softwareentwicklung

Im Jahr 10 wurde im Auftrag von T von einem angestellten Mitarbeiter des Studios eine Software zur Aufstellung eines individuellen Trainings- und Ernährungsplans erstellt. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 20.000 € (Anteil Forschungskosten = 8.000 €, Anteil Entwicklungskosten 12.000 €). Die Software wurde zum 1.12.10 fertig gestellt und wird seither im eigenen Unternehmen eingesetzt. Die voraussichtliche betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer beträgt 3 Jahre. Die Aufwendungen sind in den gebuchten Lohnaufwendungen enthalten.

7. Fertige Erzeugnisse

Unmittelbar nach der Eröffnung des Studios stellte T auch Fitnessdrinks und Nahrungsergänzungsmittel her und verkauft diese seither an seine Kunden. Am Bilanzstichtag sind „Fertige Erzeugnisse“ vorhanden. Die darauf entfallenden Aufwendungen für Fertigungsmaterial belaufen sich auf 10.000 € und für Fertigungslöhne auf 5.000 €. Aus der Kostenrechnung ergeben sich die nachfolgenden Gemeinkostenzuschlagssätze:

Materialgemeinkosten	5 %
Fertigungsgemeinkosten	50 %
Verwaltungsgemeinkosten	10 %*
Vertriebsgemeinkosten	5 %

* Enthalten sind lediglich die Kosten für allgemeine Verwaltung.

Am Bilanzstichtag ist der beizulegende Wert/Teilwert der Fertigerzeugnisse vorübergehend auf 17.800 € gesunken. Bislang wurden die Fertigerzeugnisse in der Bilanz nicht erfasst.

Aufgabe:

1. Beurteilen Sie **für das fiktive Wirtschaftsjahr 10** die getroffenen Feststellungen für die Firma T unter **Angabe der einschlägigen handelsrechtlichen und steuerlichen Vorschriften!** Berechnungen und Kontenentwicklungen sind hierbei **nur für die steuerlichen Werte** nachvollziehbar darzustellen! Weicht der handelsrechtliche Wertansatz hiervon ab, genügt insoweit ein Hinweis auf die abweichende handelsrechtliche Rechtslage unter Angabe der entsprechenden Vorschrift! Das Betriebsvermögen zum 31.12.10 beträgt mehr als 300.000 €.
2. Korrekturen, die **steuerlich erforderlich sind**, sind für jeden Prüfungskomplex – getrennt nach Bilanzposten und GuV-Posten – unter Angabe der entsprechenden Gewinnauswirkungen nach folgenden Schemen zusammenzustellen!

	31.12.10	
Bilanzposten (Steuerbilanz)	Änderung	Gewinnänderung
	10	
G + V-Posten	Änderung	Gewinnänderung

Allgemeine Bearbeitungshinweise

1. Lösen Sie die Aufgabenstellungen nach dem für den Veranlagungszeitraum 2018 geltenden Rechtsstand. Gehen Sie davon aus, dass die Bilanz für das fiktive Wirtschaftsjahr 10 am 1.3.11 erstellt wurde.
2. Sollten unterschiedliche Rechtsauffassungen bestehen ist der Verwaltungsauffassung zu folgen.
3. Cent-Beträge sind auf volle Euro auf- (ab 50 Cent) bzw. abzurunden (bis 49 Cent).
4. Gehen Sie davon aus, dass die Voraussetzungen für eine Bilanzänderung erfüllt sind. Ggf. erforderliche Anträge gelten als gestellt. AO-rechtliche Vorschriften stehen einer Änderung nicht entgegen.
5. Sämtliche Buchungen erfolgten in Euro.

6. Eventuell gegebene steuerliche Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechte sind so auszuüben, dass sich ein **möglichst niedriger steuerlicher Gewinn** (1. Priorität) für das Wirtschaftsjahr 10 ergibt. Handelsrechtlich ist ein möglichst hoher Gewinn gewünscht (2. Priorität). Besteht im Einzelfall eine Konkurrenzsituation ist Priorität 1 vorrangig.
Im Rahmen der Ermittlung des steuerlichen Gewinns möchte T soweit möglich die Vorschrift des § 6 Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen.
7. Auf die gewerbesteuerlichen Änderungen für das Wirtschaftsjahr 10 ist nicht einzugehen!

Lösung der Übungsklausur 2

1. Werbefilm

– Erstellung eines Werbefilms

Der entgeltlich erworbene Werbefilm stellt ein zum abnutzbaren Anlagevermögen (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 EStR, R 7.1 EStR) gehörendes Wirtschaftsgut dar. Es handelt sich hierbei um ein immaterielles Wirtschaftsgut. Da die Nutzungsdauer nicht mehr als ein Jahr beträgt, sind die Anschaffungskosten (§ 255 Abs. 1 HGB) i.H.v. 5.000 € (die abzugsfähigen Vorsteuerbeträge gehören im Hinblick auf § 9b Abs. 1 EStG nicht zu den Anschaffungskosten) in 10 sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig (§ 7 Abs. 1 S. 1 EStG). Die bisherige Buchung ist zutreffend.

– Vereinbarung mit der Kino-Werbe-GmbH

Der Werbefilm wird über einen Zeitraum von 6 Monaten in den Kinos gezeigt. Die hierfür in 10 bezahlten Aufwendungen betreffen zu 2/6 (von 1.800 € = 600 €) den Zeitraum Januar und Februar 11. In dieser Höhe ist in der Handels- (§ 250 Abs. 1 HGB) und Steuerbilanz (§ 5 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 EStG) ein „Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen.

– Nachfolgefilm

I.Z.m. dem in 11 erworbenem „Nachfolgefilm“ kann kein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen werden, da ein solcher für immaterielle Wirtschaftsgüter nicht beansprucht werden kann. Darüber hinaus übersteigt das Betriebsvermögen zum 31.12.10 den Grenzwert von 235.000 € (§ 7g Abs. 1 S. 2 Nr. 1a EStG).

Zusammenfassung der Änderungen

Bilanzposten (Steuerbilanz)	31.12.10	
	Änderung	Gewinnänderung
Aktiver RAP	+ 600	+ 600

G + V-Posten	10	
	Änderung	Gewinnänderung
Werbekosten	- 600	+ 600

2. Werbeflyer

Ein Vorsteuerabzug setzt unter anderem voraus, dass die Umsatzsteuer gesondert auf der Rechnung ausgewiesen ist (§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14 Abs. 4 UStG). Der auf der Rechnung angebrachte Vermerk wäre nur dann ausreichend, wenn eine Kleinbetragsrechnung (Rechnungsbetrag bis 250 €) i.S.v. § 33 UStDV vorliegen würde. Die Anschaffungskosten der Flyer betragen somit inklusive der nicht abzugsfähigen Vorsteuerbeträge 2.975 € (§ 9b Abs. 1 EStG, § 255 Abs. 1 HGB).

Soweit am Bilanzstichtag noch Flyer vorrätig sind, sind diese mit ihren Anschaffungskosten (1000/5000 von 2.975 € = 595 €) als „Werbemittel“ (Umlaufvermögen, § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG) in die Bilanz aufzunehmen.

Zusammenfassung der Änderungen

Bilanzposten (Steuerbilanz)	31.12.10	
	Änderung	Gewinnänderung
Werbemittel	+ 595	+ 595
Umsatzsteuer	+ 475	- 475
		+ 120

G + V-Posten	10	
	Änderung	Gewinnänderung
Werbekosten (+ 475 - 595)	- 120	+ 120

3. Fitnessgeräte

– Erwerb

Die gebraucht angeschafften Fitnessgeräte rechnen zum abnutzbaren Anlagevermögen (§ 247 Abs. 2 HGB, R 6.1 EStR, R 7.1 EStR). Im Zeitpunkt des Erwerbs sind diese mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Der Skontoabzug führt im Hinblick auf § 17 Abs. 1 UStG zu einer Korrektur der Vorsteuer ($\frac{19}{119}$ von 1.428 € = 228 €) und in Höhe des Nettobetrags (1.428 - 228 = 1.200 €) zu einer Minderung der Anschaffungskosten, so dass diese 58.800 € (60.000 € - 1.200 €) betragen. Die Erwerbsbuchung und Bezahlung muss über das Konto „Sonstige Verbindlichkeiten“ erfolgen. Da die anlässlich des Erwerbs zu erfolgende Habenbuchung der bei der Bezahlung vorzunehmenden Sollbuchung auf diesem Konto entspricht, ergibt sich saldiert keine Änderung in der Bilanz. Entsprechendes gilt für die zu Unrecht erfolgte Verbuchung auf dem Konto „Verbindlichkeiten“.

– Einbruch/Diebstahl

Der Diebstahl ist wie folgt zu behandeln:

Vorgang	Behandlung
Tageseinnahmen	Die gestohlenen Tageseinnahmen führen in voller Höhe zu einem „Sonstigen betrieblichen Aufwand“ (alternativ können die Erlöse zusätzlich um 57 € gemindert werden). Eine Umsatzsteuerkorrektur ist nicht vorzunehmen, da sich keine Entgeltsminderung bezüglich der betrieblichen Lieferungen/sonstigen Leistungen ergeben hat.

Vorgang	Behandlung
Fitnessgerät	Der Restbuchwert im Zeitpunkt des Diebstahls ist in voller Höhe außerplanmäßig abzuschreiben. Zur Berechnung Buchwertermittlung vgl. „Bilanzansatz/Abschreibung Fitnessgeräte“.
Beschädigung	Die Beschädigung selbst führt zu keinem Betriebsausgabenabzug. Da die Reparatur jedoch in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres durchgeführt wird, ist in Höhe der tatsächlich angefallenen und im Zeitpunkt der Bilanzstellung bekannten Reparaturaufwendungen in der Handels- (§ 249 Abs. 1 HGB) und Steuerbilanz (§ 249 Abs. 1 HGB i.V.m. § 5 Abs. 1 S. 1 HS 1 EStG, R 5.7 Abs. 1 EStR) eine Rückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden. Eine steuerfreie Rücklage nach R 6.6 Abs. 7 EStR ist im Hinblick auf die Rückstellungsbildung nicht möglich, da sich wegen des Rückstellungsausweises die Entschädigung und der Reparaturaufwand bereits im gleichen Wirtschaftsjahr auf den Gewinn auswirken.

– Versicherungserstattung

Der Anspruch auf die Versicherungsentschädigung entsteht in 10, sodass in entsprechender Höhe eine „Sonstige Forderung“ und ein betrieblicher Ertrag auszuweisen ist.

– Bestellung Ersatzfitnessgerät

Das „Ersatzfitnessgerät“ ist im Zeitpunkt seiner Lieferung angeschafft. Die planmäßige Abschreibung beginnt mit der Anschaffung im Dezember 10 (R 7.4 Abs. 1 EStR). Das Ausscheiden eines Wirtschaftsguts infolge eines Diebstahls stellt „höhere Gewalt“ im Sinne der R 6.6 Abs. 2 EStR dar, so dass die Versicherungsleistung für das gestohlene Fitnessgerät eine begünstigte Entschädigung im Sinne von R 6.6 Abs. 1 EStR darstellt. Der nach R 6.6 EStR begünstigte Betrag kann (nach der Aufgabenstellung) muss in der Steuerbilanz als außerplanmäßige Abschreibung geltend gemacht werden.

Handelsrechtlich ist eine außerplanmäßige Abschreibung nach R 6.6 EStR nicht zulässig.

– Bilanzansatz/Abschreibung Fitnessgeräte

Die Fitnessgeräte sind auf deren voraussichtliche Nutzungsdauer (3 Jahre) verteilt planmäßig abzuschreiben. Steuerrechtlich muss eine lineare Abschreibung (§ 7 Abs. 1 EStG), handelsrechtlich kann eine lineare bzw. degressive Abschreibung erfolgen (§ 253 Abs. 3 S. 1 und 2 HGB), wobei im Hinblick auf die kurze Nutzungsdauer eine lineare Abschreibung vorzuziehen ist. Für das im Dezember angeschaffte Ersatzfitnessgerät ist im Hinblick auf § 7 Abs. 1 S. 4 EStG in der Steuerbilanz eine zeitan- teilige Abschreibung ($\frac{1}{12}$ des Jahresabschreibungsbetrags) in Anspruch zu nehmen.

Handelsrechtlich könnte für dieses Wirtschaftsgut eine halbe Jahresabschreibung erfolgen (Beck Bil.-Komm. § 253 Rz. 276). Im Hinblick auf die Aufgabenstellung ist jedoch ebenfalls nur 1/12 des Jahresabschreibungsbetrags in Anspruch zu nehmen. Steuerrechtlich kommt für sämtliche Geräte eine 7g-Sonderabschreibung (§ 7g Abs. 5 EStG) in Betracht. Dieses autonome Wahlrecht im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 EStG ist im Hinblick auf die Aufgabenstellung in 10 in Anspruch zu nehmen. Der i.Z.m. dem gestohlenen Fitnessgerät nach R 6.6 EStR begünstigte Betrag kann (nach der Aufgabenstellung muss) auf die Anschaffungskosten des Ersatzfitnessgeräts übertragen werden. Diese im Rahmen eines steuerlich autonomen Wahlrechts (§ 5 Abs. 1 S. 1 HS 2 EStG) möglich außerplanmäßige Abschreibung mindert die Bemessungsgrundlage für die planmäßige Abschreibung. Handelsrechtlich kann keine außerplanmäßige Abschreibung geltend gemacht werden.

Die für die 7g-Sonderabschreibung erforderliche Verbleibens- und Nutzungsvoraussetzung (§ 7g Abs. 6 Nr. 2 EStG) gilt als erfüllt, wenn das vorzeitige Ausscheiden des Wirtschaftsguts unmittelbar auf einem nicht vom Willen des Steuerpflichtigen abhängigen Ereignis (z.B. Totalschaden, Diebstahl, ...) beruht. Vgl. hierzu Rz. 41 des BMF-Schreibens vom 20.3.2017 (BStBl I 2017, 423).

	Handelsbilanz		Steuerbilanz	
		Buchwert 31.12.10		Bilanz- ansatz 31.12.10
Gestohlenes Fitnessgerät				
Anschaffungskosten	1.960 € ¹		1.960 € ¹	
Planmäßige Abschreibung 33 1/3 %	- 653 €		- 653 €	
7g-Sonderabschreibung (20 % von 1.960 €) ²	-		- 392 €	
Buchwert 28.12.10	= 1.307 €		= 915 €	
Außerplanm. Abschr.	- 1.307 €		- 915 €	
Restbuchwert		= 0 €		= 0 €
Übrige im Januar erworbene Fitnessgeräte				
Anschaffungskosten	56.840 €		56.840 €	
Planmäßige Abschreibung 33 1/3 %	- 18.947 €		- 18.947 €	
7g-Sonderabschreibung (20 % von 56.840 €)	-		- 11.368 €	
		= 37.893 €		= 26.525 €